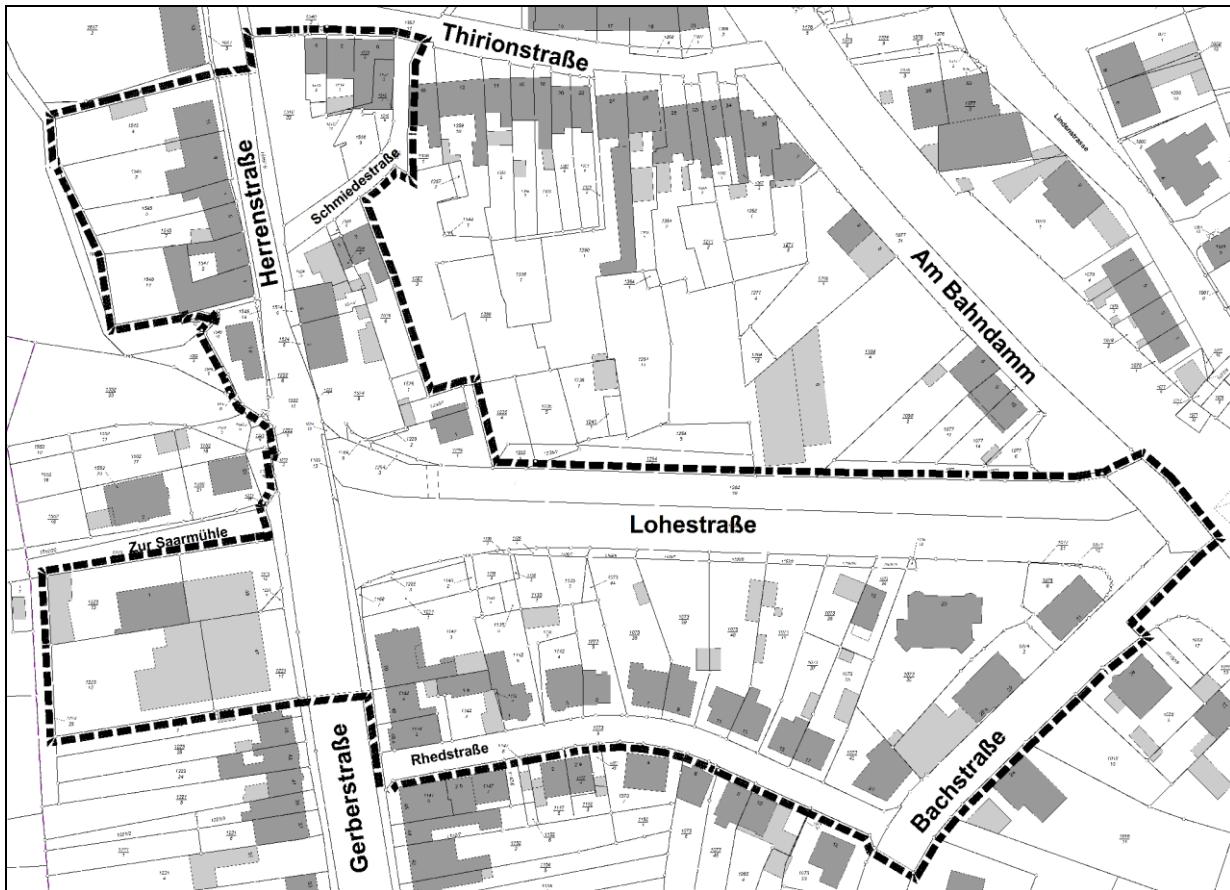


BEKANNTMACHUNG
KREISSTADT SAARLOUIS, STADTTEIL RODEN
Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Lohestraße“
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.07.2022 den Bebauungsplan „Lohestraße“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Lageplan mit Geltungsbereich, Quelle: Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, Kontrollnr. SLS-007/06, Bearbeitung: Kreisstadt Saarlouis

Ziel der Kreisstadt Saarlouis für das zukünftige Bebauungsplangebiet ist die Steuerung von Werbeanlagen. Dabei sollen vor allem Fremdwerbeanlagen ausgeschlossen und sonstige Werbeanlagen bezüglich ihrer Dimensionierung und Gestaltung auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Die zukünftige bauliche Entwicklung soll bezüglich der Art der baulichen Nutzung aufgrund der für diesen Bereich typischen gemischten Nutzung teilweise als Mischgebiet, sowie teilweise als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Weiteres Ziel ist die Regulierung des Gebiets hinsichtlich der Höhe und der Geschossigkeit der baulichen Anlagen. Darüber hinaus sollen bestehende Baulücken gebietsverträglich und stadtbildverträglich geschlossen werden.

Der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans befindet sich in der Gemarkung Roden Flur 9 und umfasst im Norden die Grundstücke Herrenstraße 1a bis 11 (nur ungerade Hausnummern) und Herrenstraße 2 und 4, das Grundstück Lohestraße 1 sowie die Grundstücke nördlich und südlich der Schmiedestraße (Thirionstraße 4, 6 und 8 und Schmiedestraße 3 und 5). Im Osten wird der Geltungsbereich umfasst durch den Ellbach, die

Bachstraße, die Rhedstraße und die Gerberstraße (enthalten sind die Grundstücke Gerberstraße 48 a, 48 und 50, die Grundstücke Rhedstraße 1a bis 21 (nur ungerade Hausnummern), die Grundstücke Bachstraße 29a, 29 und 31 sowie die Grundstücke Lohestraße 18 und 20). Westlich beinhaltet der Geltungsbereich die Grundstücke Gerberstraße 47 und 49, des Weiteren das Grundstück Zur Saarmühle 1.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Lohestraße“ sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Lohestraße“, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung, im Rathaus der Kreisstadt Saarlouis, beim Amt für Stadtplanung, Hochbau, Denkmalpflege und Umwelt, Zimmer 2.38, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06831/443-398, E-Mail: jennifer.stoller@saarlouis.de oder Tel. 06831/443-326 wird empfohlen.

Die in Kraft getretenen Bebauungspläne sind auch über die Homepage der Stadt Saarlouis, unter <https://www.saarlouis.de/rathaus/stadtentwicklung/bauleitplanung/> und dem zentralen Internetportal des Landes unter <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> einsehbar.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Lohestraße“ schriftlich gegenüber der Kreisstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Kommune unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Saarlouis, den 18.08.2022

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis

i.V.

(Marion Jost)
Bürgermeisterin